

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN

ÜBER DEN

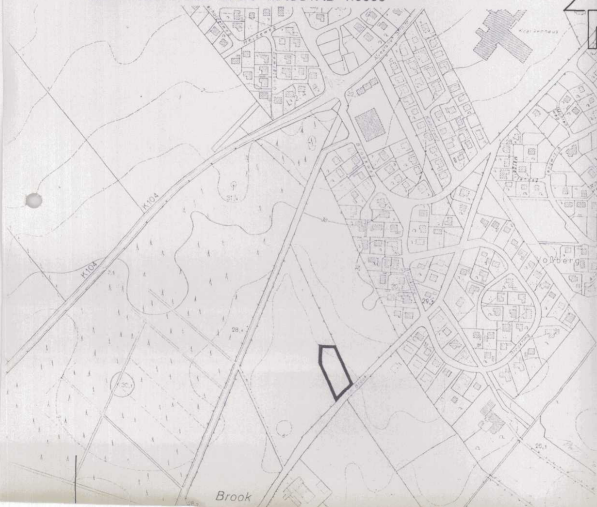
BEBAUUNGSPLAN NR. 51
"IM BROOK - WALDWEG"

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH DER REIHENHAUSGRUNDSTÜCKE 32 UND 33 (ELSE-STAFEL-STR.)

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

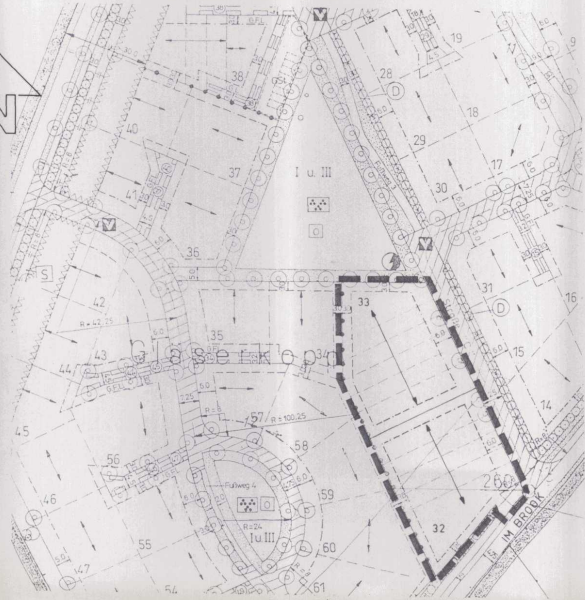
ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:5000



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466), i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 2 des BauGB, Maßnahmegesetzes in der Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622), sowie nach § 20 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1993 (GVBl. Schleswig-Holstein, S. 86), wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung vom 03.04.1996 (und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg) folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "IM BROOK - WALDWEG" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL A: PLANZEICHNUNG MASSTAB 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHNERLAUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung	§ 9 Abs. 7 BauGB
→ Stellung der baulichen Anlagen durch Angabe der Firstrichtung	§ 9 (1) 2 BauGB
- - - - - Baugrenze	§ 23 BauNVO

TEIL B: TEXT

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Ursprungsplanes.

VERFAHRENSVERMERKE:

- Für die 1. vereinfachte Änderung ist ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Dabei ist den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.12.1995 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Den Beteiligten ist eine Frist bis zum 15.01.1996 gesetzt worden.
- Den Änderungen des Bebauungsplanes ist nicht widersprochen worden. ~~Den Änderungen des Bebauungsplanes wurde widersprochen.~~ Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist ausgeteilt worden.
- Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "IM BROOK - WALDWEG", bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 03.04.1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Kaltenkirchen, den 03.04.1996

Der Magistrat

Bürgermeister



- Die vereinfachte Bebauungsplanänderung ist aufgrund der Widersprüche nach § 11 BauGB dem Landrat des Kreises Segeberg am 03.04.1996 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 03.04.1996 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften macht, daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
- Die Satzung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "IM BROOK - WALDWEG", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Kaltenkirchen, den 03.04.1996

Der Magistrat

Bürgermeister



6 (Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie) die Stelle, bei der der Plan und die zugehörige Begründung während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden können, ~~eröffnet~~ ist am 10.04.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Fähigkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden + ~~am 3.7.1996~~ 3.60 Die Satzung ist somit am 11.04.1996 in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 12.04.1996

Der Magistrat

Bürgermeister

